

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Uckermark Bauordnungsamt/ Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	25.05.2018	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Brandschutz 1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: b) Rechtsgrundlage: c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): 2 Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: 3 Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: 4 Weiter gehende Hinweise <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4.1. Bauplanung Hinweis zu den Verfahrensvermerken Folgende Verfahrensvermerke sollten auf der Planzeichnung dokumentiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Letzte öffentliche Auslegung • Satzungsbeschluss • Datum und Bestätigung der Plangenehmigung <p>Folgende Vermerke sind zwingend erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Katastervermerk • Ausfertigung • Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortüblichen öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses oder der Genehmigung. <p>Der Katastervermerk ist so nicht zu verwenden. Für den Katastervermerk ist die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung unter Pkt. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 16. April 2018) zu verwenden.</p> <p>4.2 Denkmalschutz Die Aussagen in den vorgelegten Unterlagen zum Bodendenkmalschutz sind falsch, sie sind entsprechend zu ändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Plangebiet liegt das Bodendenkmal „Neustädter Damm Prenzlau – Straße und Siedlung Mittelalter / Neuzeit“. • Erdingriffe mit einer Eingriffstiefe von über 30 cm bedürfen einer denkmalrechtlichen Er- 	<p>Zu 4.1. Bauplanung Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Dem Hinweis des Landkreises folgend werden die Verfahrensvermerke redaktionell angepasst, wobei nach derzeitigem Stand davon auszugehen ist, dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt wird.</p> <p>Zu 4.2. Denkmalschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu den angeführten Bodendenkmalen sowie den daraus resultierenden Anforderungen zur Bergung und Dokumentation dieser Denkmale redaktionell überarbeitet. Der Umweltbericht wird sich unter dem Punkt Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter damit auseinandersetzen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		30.05.2018	<p>laubnis.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Neustädter Damm existierte nachweislich ab den 1240-er Jahren. Die Fuhrts durch das Uckertal bei Prenzlau wurde bereits seit der Steinzeit genutzt. • Die ältesten bisher bekannten Gebäude am Neustädter Damm entstanden etwa 1245/50. • Der Umfang der erforderlichen archäologischen Untersuchungen hängt direkt vom Umfang der Erdarbeiten ab. <p>4.3 Technische Infrastruktur Vor der Umsetzung des Bebauungsplanes ist das beauftragte Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Medienträgern zu erkundigen. Sollten bei den Erdarbeiten Versorgungsleitungen aufgefunden werden, die im Vorfeld nicht bekannt waren, ist der jeweilige Rechtsträger zu informieren und vor Baubeginn die weitere Verfahrensweise im Detail abzustimmen.</p> <p><u>Landwirtschafts- und Umweltamt</u> Im Nachgang zur Stellungnahme des Landkreises übergebe ich Ihnen die Teil-Stellungnahmen der einbezogenen Bereiche des Landwirtschafts- und Umweltamtes zur o. g. Planung.</p> <p>4.4 Untere Naturschutzbehörde – UNB a) <u>Einwendungen:</u> Keine.</p> <p>Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts Für die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltprüfung sind die in der Anl. 1 des BauGB</p>	<p>Zu 4.3. Technische Infrastruktur Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.</p> <p>Zu 4.4. Naturschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise zur Eingriffsregelung sowie zum besonderen Artenschutz werden bei der Entwurfserarbeitung mit dem Planstand Juli 2018 berücksichtigt.</p>

Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Strom" der Stadt Prenzlau

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>genannten Inhalte abzuarbeiten. Die Darstellungen des Landschaftsplanes der Stadt Prenzlau sind hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Der Gehölzbestand wurde bereits vorsorglich beseitigt und die Fläche gemäht. Die damit verbundenen Eingriffe in die Lebensräume stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Bestandsdarstellung für Flora und Fauna von der Situation vor den Eingriffen auszugehen. Soweit keine Bestandserfassung erfolgte, ist eine Potentialanalyse erforderlich. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen den Gehölzfällungen und der tatsächlichen Umsetzung des Vorhabens ist die aktuelle Bedeutung der Fläche für die Schutzgüter Flora und Fauna in die Betrachtungen einzubeziehen. Wegen der Überschaubarkeit der Fläche ist eine Aktualisierung der Bestandserfassung (stichprobenhaft für Reptilien und Brutvögel) zu empfehlen.</p> <p>Bei der „worst-case-Betrachtung“ ist zu beachten, dass der „größte Teil des Geltungsbereiches seit mindestens 15 Jahren nicht genutzt wurde!! Von einer stark anthropogenen Vorprägung ist in diesem Zeitraum nicht auszugehen.</p> <p>Hinweise für Überwachungsmaßnahmen In Abhängigkeit von den prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind Maßnahmen zur Überwachung vorzuschlagen.</p> <p>Weiter gehende Hinweise <u>Eigene Planungen und Maßnahmen</u>, Keine.</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u> Keine.</p>	<p>Während eines Vor-Ort-Termins mit einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde wurde die Vorhabenfläche am 28.09.2017 als Ruderalflur mit Jungaufwuchs vorhandener Sträucher eingestuft. Bei der Biotopkartierung wurde demnach dieser Biotoptyp angenommen. Im Oktober 2017 ist die Fläche das erste Mal seit längerer Zeit gemäht worden und Einzelsträucher mit geringer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz wurden gerodet. Nach HzV kompensationspflichtige Gehölze wurden dabei nicht beseitigt. Seit März 2018 findet eine regelmäßige Mahd innerhalb des urbanen Gebietes statt, um die Vegetation kurz zu halten.</p> <p>Die Hinweise zu Überwachungsmaßnahmen werden berücksichtigt. Es wird auf Punkt 3.2 des Umweltberichtes verwiesen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4.5 Untere Wasserbehörde – UWB:</p> <p>Einwendungen Keine.</p> <p>Weiter gehende Hinweise <u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwendungen, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden: Grundlage für eine Bebauung ist eine ordnungsgemäße Erschließung für die Wasserversorgung und die schadloose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers. Mit dem zuständigen Versorgungsträger ist die Wasserver- und Abwasserentsorgung zu klären und der uWB im Zuge des Genehmigungsverfahrens mitzuteilen sowie auch der Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers der Dach-, Hof- und eventuell geplanten Stellflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Prenzlau II (Röpersdorfer Weg). Der Bebauungsplan ist entsprechend zu korrigieren. Aufgrund der Standortlage in der TWSZ III ergeben sich u. a. folgende Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Errichtung von vertikalen Erdwärmesonden sowie Erdaufschlüssen im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG sind verboten. 2. Beim Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen muss das aktuelle Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 beachtet werden. 3. Das Einleiten und Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen in den Untergrund oder das Grundwasser sind verboten. 	<p>Zu 4.5. Wasser Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Begründung und Umweltbericht werden zu den Anforderungen aufgrund der Standortlage des Vorhabens in der Trinkwasserschutzzone III angepasst.</p>

Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Strom" der Stadt Prenzlau

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4. Die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser der Dachflächen sowie des auf den Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers sind nur großflächig über die belebte Bodenzone zulässig.</p> <p>Für nachfolgend aufgeführte, eventuell geplante Vorhaben sind bei der zuständigen Wasserbehörde auf der Grundlage des WHG, BbgWG und AwSV die wasserrechtlichen Entscheidungen einzuholen:</p> <p>1. Benutzungen von Gewässern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen im Zuge der Baumaßnahme - Bohrpfahlgründungen - Entnahme von Oberflächenwasser - Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer (Vorlage eines Entwässerungsplanes) - Bebauungen im/am Gewässer - Wärmepumpen – horizontale Flächenkollektoren <p>2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heizöllageranlagen <p>Rechtsgrundlagen: BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)</p> <p>WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand soll das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser gesammelt in den Strom als Gewässer I. Ordnung eingeleitet werden. Auf der Vorhabenfläche wurde zusätzlich eine Wasserfläche für den Rückhalt von Niederschlagswasser festgesetzt. Hierzu bedarf es einer Wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Antragsverfahren wird durch den Vorhabenträger geführt.</p> <p>Die Begründung wird dazu entsprechend ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)</p> <p>4.6 Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Einwendungen Keine.</p> <p>Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts Im Bereich des Bebauungsplanes liegen, gemäß des Digitalen Bodenbeschreibungssystemes (DI-BOS) besonders wertvolle Böden mit Ackerzahlen über 50 vor. Hier sollte ein Ausgleich für Versiegelungen im Faktor 1:1,5 erfolgen. Dies sollte beim Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Betrachtung finden.</p> <p>4.7 Untere Abfallwirtschaftsbehörde:</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u> Die Untersuchung des bei der Erschließung anfallenden überschüssigen Bodens und eventuell Bauschuttes ist nach LAGA M 20, TR Boden, vorzunehmen.</p> <p>Rechtsgrundlage: LAGA/TR Boden: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung – 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) vom 05.11.2004"</p>	<p>Zu 4.6. Bodenschutz Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der südliche Teil des Planungsraums wurde bis zum Ende der 1990er Jahre als Wohnstandort genutzt. Entlang des Neustädter Damms befanden sich Mehrfamilienhäuser. Rückwertige Bereiche waren zu dieser Zeit durch Stallungen und Nutzgärten geprägt. Noch heute sind hier Fundamentreste sichtbar. Eine ackerbauliche Nutzung hat hier nicht stattgefunden und kann aufgrund der Struktur des Planungsraumes auch zukünftig nicht stattfinden. Ein Ausgleich für Versiegelungen im Faktor 1:1,5 ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Zu 4.7. Technische Infrastruktur Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.</p>

Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Strom" der Stadt Prenzlau

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
2.	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Gemeinsame Landesplanungsabteilung Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam	24.04.2018	<p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet schließt gemäß Ziel 4.2 LEP B-B an ein vorhandenes Siedlungsgebiet an. - In Zentralen Orten ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen gemäß Ziel 4.5 Abs. 1 LEP B-B ohne quantitative Beschränkung möglich. <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009</p> <p>Bindungswirkung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise: Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.</p>

Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Strom" der Stadt Prenzlau

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung hat am 05.02.2018 begonnen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 07.05.2018. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.</p> <p>Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: ql5.post@ql.berlin-brandenburg.de.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	
3.	Regionale Planungsstelle Uckermark-Barnim Paul-Wunderlich-Haus, Haus D Raum 132 Am Markt 1 16225 Eberswalde	04.05.2018	Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vortragen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.
4.	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	31.05.2018	1. Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	1. Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2. Immissionsschutz Ich verweise auf die Auswirkungen durch das Verkehrsaufkommen der B 109 auf den Geltungsbe- reich. Im Umweltbericht sind die auf den Geltungsbe- reich einwirkenden Lärmimmissionen (Verkehr, ggf. Gewerbe) zu ermitteln und zu bewerten. Je nach Ergebnis sollten geeignete Maßnahmen der Minderung zum Schutz der Außen- und In- nenwohnbereiche ermittelt werden. Weiterhin sind in der Bestandserfassung die um- liegenden gewerblichen Nutzungen zu erfassen. Der Bestandsschutz der Nutzungen (u.a. Beton- Transport und Tiefbau GmbH) muss berücksichtigt werden. Im Umweltbericht ist darzulegen, dass mit der Entwicklung der Baufläche keine heranrückende schutzbedürftige Bebauung entsteht. Den Ausführungen zur Umweltprüfung unter Pkt. 7 kann gefolgt werden. Die Auswirkungen des Verkehrslärms, sind wie bereits dargelegt zu be- rücksichtigen.</p> <p>Planungsziel Planungsziel ist, ein Wohn- und Geschäftsquartier „Am Strom“ mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung zu errichten. Hierfür soll mit dem Bebauungsplan ein Urbanes Baugebiet festgesetzt werden.</p> <p>Standorte genehmigungsbedürftiger Anlagen/ Auswirkungen schwerer Unfälle von Betriebsberei- chen (§ 3 Abs. 5a BImSchG Der Geltungsbereich befindet sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage. Der Geltungsbereich befindet sich nicht im Bereich einer Anlage mit Betriebsbereich (§ 3 Abs. 5a) BImSchG).</p>	<p>Zu 2. Immissionsschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die relevanten Anforderungen an den zu gewährleistenden Lärmschutz im Rahmen der Bauleitplanung werden durch die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Danach sind hinsichtlich der schutzbedürftigen Wohnnut- zung für urbane Gebiete Immissionsrichtwerte Tags von 63 dB (A) und nachts 45 dB (A) für dieses Gebiet einzu- halten. Laut der Schallschutzimmissionsprognose des Ingenieur- büros Dr. Eckhof GmbH wird festgestellt, dass – unter Voraussetzung des genehmigungskonformen Betriebes der Betonmischanlage – die für die Belastung durch den Betrieb der BTT Beton-, Transport und Tiefbau Prenzlau GmbH an den repräsentativen Immissionsorten für die südlichen Baufelder und das östliche Baufeld innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebau- ungsplans nach TA Lärm für den Tag- und Nachtzeitraum ermittelten Beurteilungspegel die entsprechenden Richt- werte um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden. Nach Darstellung des Vorhabenträgers werden die gut- achterlichen Ansätze zu den relevanten Lärmquellen im Umfeld des Planungsraums korrekt betrachtet. Auf Grund der Unterschreitung des 6 dB (A) Irrelevanzkriteriums sind keine zusätzlichen Betrachtungen zu den Lärmquel- len der Bundesstraße B 109 notwendig. Der Umweltbericht beinhaltet hierzu entsprechende Anga- ben.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Verkehrslärm Ich verweise auf die Erkenntnisse der Lärmkartierung 2017. Der Bereich der B 109 (Neustädter Damm) beinhaltet hier grafische Darstellungen für den Gesamttag (LDEN) und die Nacht (LNight).	
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4 – 5 15806 Zossen/ OT Wünsdorf		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
6.	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Haus 8 Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	09.05.2018	Mit Schreiben vom 11.04.2018 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde(LS) im Zuge der frühzeitigen TOB- Beteiligung am Vorentwurf des o.a. BP der Stadt Prenzlau. Mit der Aufstellung des o.a. BP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohn- und Gebäudequartiers „Am Strom“ geschaffen werden. Das Planungsobjekt liegt nördlich der Bundesstraße B 109 - Neustädter Damm - für die der LS die Baulast verwaltet. Für die verkehrliche Erschließung ist im weiteren Planverfahren ein verkehrliches Erschließungskonzept zu erstellen, hierbei sind die geplanten Zufahrten von der Bundesstraße im Vorfeld mit dem LS abzustimmen. Im Geltungsbereich des BP bestehen keine, flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen. Es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Der LS stimmt dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Planungsdetails zur Anbindung an die Bundesstraße B 109 werden im Rahmen der Erschließungsplanung des Vorhabenträgers mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen abgestimmt. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
7.	Gemeinde Nordwestuckermark Amtsstraße 8 17291 Nordwestuckermark	16.04.2018	Die Gemeinde Nordwestuckermark erklärt das Einvernehmen zu o. g. Planung der Stadt Prenzlau, die wachzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o. g. Planung nicht unmittelbar berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.

Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Strom" der Stadt Prenzlau

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.	
8.	Gemeinde Uckerfelde Poststraße 25 17291 Gramzow	05.06.2018	Die Gemeindevertretung Uckerfelde nimmt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Strom“ der Stadt Prenzlau zur Kenntnis, sie hat hierzu keine Hinweise / Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
9.	Gemeinde Oberuckersee über Amt Gramzow Poststraße 25 17291 Gramzow	30.05.2018	Die Gemeindevertretung Oberuckersee nimmt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Strom“ der Stadt Prenzlau zur Kenntnis, sie hat hierzu keine Hinweise / Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
10.	Gemeinde Grünow über Amt Gramzow Poststraße 25 17291 Gramzow	07.06.2018	Die Gemeindevertretung Grünow nimmt den Vorentwurf des vorhaben bezogenen Bebauungsplans „Am Strom“ der Stadt Prenzlau zur Kenntnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
11.	Gemeinde Uckerland Hauptstraße 35 17337 Uckerland OT Lübbenow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
12.	Gemeinde Göritz über Amt Brüssow Prenzlauer Straße 8 17326 Brüssow	14.05.2018	Mit Ihrem Schreiben vom 11.04.2018 baten Sie um Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplanverfahren. Hiermit setzen wir Sie in Kenntnis, dass wir keine Belange innerhalb unseres Amtsgebietes betroffen sehen und auch keine Anregungen zum o.g. Vorentwurf geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
13.	Gemeinde Schenkenberg über Amt Brüssow Prenzlauer Straße 8 17326 Brüssow	14.05.2018	Mit Ihrem Schreiben vom 11.04.2018 baten Sie um Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplanverfahren. Hiermit setzen wir Sie in Kenntnis, dass wir keine Belange innerhalb unseres Amtsgebietes betroffen sehen und auch keine Anregungen zum o.g. Vorentwurf geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.

Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Strom" der Stadt Prenzlau

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
14.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	23.04.2018	Im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange beim o.g. Projekt stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
15.	50Hz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	12.04.2018	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
16.	E.DIS AG Langenwähler Str. 60 15517 Fürstenwalde/ Spree	17.04.2018	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. April 2018 und teilen Ihnen mit, dass sich im Bereich des o.g. Vorhabens keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH befinden. Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
17.	EWE Aktiengesellschaft Betriebsstelle Strausberg Hegermühlenstraße 58 15344 Straußberg	13.04.2018	Die Stadt Prenzlau liegt nicht im Versorgungsgebiet der EWE NETZ GmbH. Wenden Sie sich daher an den örtlichen Versorger.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
18.	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Neustädter Damm 71 17291 Prenzlau	17.04.2018	Nach Durchsicht der uns eingereichten Unterlagen haben wir festgestellt, dass keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ Prenzlau berührt werden. Im Bereich des Bebauungsplangebietes grenzt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>unmittelbar im Norden das Gewässer I. Ordnung „Strom“ an, für welches das Land Brandenburg unterhaltungspflichtig ist. Bitte stimmen Sie Ihre Planung mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam ab. Zur Stellungnahme haben folgende Unterlagen vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formales Anschreiben mit Hinweis auf Internetveröffentlichung 	
19.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden</p>	07.05.2018	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs.PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: TI-NL-NO-PTI-23 PM L@telekom.de angezeigt werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>

Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Strom" der Stadt Prenzlau

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PT123, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
20.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019 Bonn	23.04.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
21.	Amt für Forstwirtschaft Templin Vietmannsdorfer Str. 39 17268 Templin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
22.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14467 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
23.	GDMcom Maximilianallee 4 04129 Leipzig		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
24.	Mineralölverbundleitung GmbH Lange Straße 1 16303 Schwedt/ Oder	13.04.2018	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich. Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie nicht kostenpflichtige „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
25.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Groß Glienicke, Haus 4 Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
26.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	25.04.2018	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B. Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Planberühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).</p>	
27.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt/ Oder	23.04.2018	[X] Keine Äußerung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
28.	Industrie- und Handelskammer Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt/ Oder	14.05.2018	Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Deshalb bitten wir, die umliegenden Unternehmen in die Planung einzubeziehen. Insbesondere die in der Begründung bereits erwähnte BTT GmbH sowie aus unserer Sicht auch der östlich der Kleingartenanlage befindliche Autohandel könnten die Wohnqualität beeinflussen. Allein durch die Aus-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die relevanten Anforderungen an den zu gewährleisten den Lärmschutz im Rahmen der Bauleitplanung werden durch die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Danach sind hinsichtlich der schutzbedürftigen Wohnnutzung für urbane Gebiete Immissionsrichtwerte Tags von

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			weisung eines MU und der damit verbundenen Hinnahme höherer Grenzwerte können etwaige Störungen nicht vermieden werden. Wie empfehlen, auch im Urbanen Gebiet die Zonierung der Nutzungen entsprechend der Gegebenheiten vorzunehmen (bspw. abgewandte Aufenthaltsräume, Lärm- und/oder Staubschutz).	63 dB (A) und nachts 45 dB (A) für dieses Gebiet einzuhalten. Laut der Schallschutzimmissionsprognose des Ingenieurbüros Dr. Eckhof GmbH wird festgestellt, dass – unter Voraussetzung des genehmigungskonformen Betriebes der Betonmischanlage – die für die Belastung durch den Betrieb der BTT Beton-, Transport und Tiefbau Prenzlau GmbH an den repräsentativen Immissionsorten für die südlichen Baufelder und das östliche Baufeld innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach TA Lärm für den Tag- und Nachtzeitraum ermittelten Beurteilungspegel die entsprechenden Richtwerte um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden. Aus der Betriebsführung, der besonderen Standortbedingungen der BTT Beton-, Transport und Tiefbau Prenzlau GmbH und den auf dem Betriebsgelände verwendeten Schüttgütern sind keine Belästigungen durch Stäube absehbar. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, soll vorrangig auf den im Vorhaben- und Erschließungsplan dazu gekennzeichneten Parzellen im Westen des Geltungsbereiches erfolgen. Bei diesen Parzellen handelt es sich um die, dem BBT Betrieb nächstgelegenen Grundstücke. Um der Zonierung gerecht zu werden, wurden explizit diese Grundstücke für die gewerbliche Nutzung ausgewählt. Der Umweltbericht beinhaltet hierzu entsprechende Angaben.
29.	Handwerkskammer Frankfurt/ Oder Spiekerstraße 11 15230 Frankfurt/ Oder	14.05.2018	Die Handwerkskammer Frankfurt(O) sieht im vorliegenden VB BPlan keine handwerklichen Belange berührt und stimmt deshalb zu. Die Handwerkskammer begrüßt die Entwicklung von urbanen Gebieten zur Ansiedlung von Gewerbetreibenden/Handwerkern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.
30.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen/ OT Wünsdorf	23.04.2018	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber ent-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			scheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	
31.	Nord-Uckermärkischer Wasser- u. Abwasserverband NUWA Stadtwerke Prenzlau GmbH Freyschmidtstr. 20 17291 Prenzlau	14.05.2018	<p>Im öffentlichen Bereich vor dem Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Strom“ befinden sich Regen- und Schmutzwasserkanäle, Gas- und Trinkwasserleitungen sowie Nieder- und Mittelspannungskabel im Eigentum der Stadtwerke. Weiterhin befinden sich Kabel der Kabelservice Prenzlau GmbH in diesem Bereich.</p> <p>Der Punkt 8.1 in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist weiterhin gültig, muss aber um folgenden Sachverhalt ergänzt werden: Die komplette Schmutzwasseranlage, einschließlich deren Hauptleitung, verbleibt im Eigentum/ in Zuständigkeit Dritter. Eine Übernahme seitens der Stadtwerke Prenzlau GmbH ist nicht vorgesehen.</p> <p>generell gilt: Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke sind mit dem Versorger abzustimmen. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung beinhaltet bereits entsprechende Angaben zur medialen Erschließung des Planungsraumes.</p> <p>Der Punkt 8.1 der Begründung wird um folgenden Sachverhalt ergänzt: Die komplette Schmutzwasseranlage, einschließlich deren Hauptleitung, verbleibt im Eigentum/ in Zuständigkeit Dritter. Eine Übernahme seitens der Stadtwerke Prenzlau GmbH ist nicht vorgesehen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten. Vor Baubeginn ist das bauausführende Unternehmen verpflichtet, sich beim Versorger nach dem aktuellen Leitungsbestand zu erkundigen.</p>	

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Strom“ der Stadt Prenzlau in der Zeit vom 09. April 2018 bis 11. Mai 2018 öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in dieser Zeit nicht eingegangen.